

**Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor  
Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat  
(NDüngGewNPVO)\***

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und mit Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 Nrn. 2,3,6 und 13 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

Zum erhöhten Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat werden für die in § 2 bestimmten Gebiete sowie die in § 3 Abs. 3 bezeichneten Betriebe Vorschriften erlassen, die von den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung abweichen.

**§ 2**

**Gebietskulissen**

(1) <sup>1</sup>Die abweichenden Vorschriften gelten für die Gebiete, die zum Schutz des Grundwassers (Gebietskulisse Grundwasser) oder zum Schutz von oberirdischen Gewässern (Gebietskulisse Oberflächengewässer) in der Übersichtskarte der **Anlage 1** und den Detailkarten der **Anlage 2** dargestellt sind. <sup>2</sup>Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung stellt die Gebietskulissen (Anlage 1 und 2) zusätzlich unter der Internet-Adresse <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> bereit.

(2) <sup>1</sup>Den Gebietsabgrenzungen in den Anlagen 1 und 2 liegt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen der Stand der Feldblöcke vom 6. Februar 2019 zugrunde. <sup>2</sup>Veränderungen dieses Standes berühren diese Verordnung nicht. <sup>3</sup>Ein Feldblock ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche einer Betriebsinhaberin, eines Betriebsinhabers oder mehrerer Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern.

---

\* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.  
2. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchst-mengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.

### § 3

#### Abweichende Vorschriften

(1) Für die Gebietskulisse Grundwasser gelten die folgenden abweichenden Vorschriften:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind.

2. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

3. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Juli 2021 mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(2) Für die Gebietskulisse Oberflächengewässer gelten die folgenden abweichenden Vorschriften:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind.

2. Abweichend von § 3 Abs. 6 Satz 1 DüV dürfen

a) auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 31,25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 4,5 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, phosphathaltige Düngemittel

aa) ab dem 1. Januar 2021 nur höchstens bis in Höhe von 75 vom Hundert und

bb) ab dem 1. Januar 2023 nur höchstens bis in Höhe von 50 vom Hundert der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden und

b) auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 40 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Bo-

den nach der CAL-Methode, 50 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 7,2 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, phosphathaltige Düngemittel

aa) ab dem 1. Januar 2021 nur höchstens bis in Höhe von 50 vom Hundert der erwarteten Nährstoffabfuhr und

bb) ab dem 01. Januar 2023 gar nicht aufgebracht werden.

3. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Juli 2021 mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 gelten

1. für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig in der jeweiligen Gebietskulisse liegen, und

2. für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen nur teilweise in der jeweiligen Gebietskulisse liegen, wenn dieser Anteil mindestens

a) 35 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und zugleich fünf Hektar oder

b) 35 Hektar

umfasst.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Nr. 1 dort genannte Düngemittel aufbringt oder aufbringen lässt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Düngemittel nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 3 als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes nicht sicherstellt, dass der Betrieb die dort bestimmte Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärrückständen sicher lagern kann,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 phosphathaltige Düngemittel aufbringt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Entwurf (04.09.2019)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2019

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil

Otte-Kinast

Anlage 1\*)

(zu § 2 Abs. 1)

Übersichtskarte der Gebietskulissen

Anlage 2\*)

(zu § 2 Abs. 1)

Detaillkarten (Blätter 1 – 1 585) und Legendenblatt

---

\*) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.